

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 10.03.1943

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

28. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. März 1943.

Inhalt:

Nr. 34. Polizeiverordnung vom 5. März 1943 über den Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen für die Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven.

Nr. 34.

Polizeiverordnung über den Erlaß bahnpolizeilicher Bestimmungen für die Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 5. März 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird für die Strecken der Privatanschlußbahn der Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven, auf denen ein öffentlicher Personenverkehr stattfindet, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

(1) Das unbefugte Betreten der Bahnanlagen ist verboten. Ihre Überquerung ist nur an den vorgesehenen Übergängen erlaubt und zwar nur bei geöffneter Schranke und falls sich ein Zug nicht nähert.

In jedem Fall ist ein längeres Verweilen auf den Bahnanlagen zu vermeiden.

(2) Bei Annäherung an Übergänge und bei ihrer Benutzung ist besondere Aufmerksamkeit anzuwenden. Hiervon sind die Wegbenutzer auch an beschränkten Übergängen sowohl bei geschlossenen als auch bei geöffneten Schranken nicht befreit.

(3) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

(4) Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

(5) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und aussteigen.

(6) So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Türen verboten.

(7) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

(8) Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, dürfen in die zur Personenbeförderung bestimmten Wagen nicht mitgenommen und auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im

öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 2.

(1) Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngelbiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

(2) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die Ordnung ohne diesen Zwang nicht durchgesetzt werden kann.

§ 3.

(1) Den Angestellten des äußeren Betriebsdienstes können von dem Polizeipräsidenten in Wilhelmshaven die Rechte und Pflichten von öffentlichen Polizeibeamten für den Bereich der Bahnpolizeischäfte übertragen werden.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen und im Besitz eines vom Polizeipräsidenten in Wilhelmshaven ausgestellten Ausweises sein.

§ 4.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Wartesaal auszuhängen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 5. März 1943.

Staatsministerium.

Joel.